

52Q Klasse F3D-Q500 - Pylon-Rennmodelle (Quickie 500)**52Q.1 Allgemeines**

Die Bestimmungen für Pylon-Rennmodelle, KZF 43-52 (Klasse F3D) sind anzuwenden, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

52Q.2 Technische Merkmale

Es sind nur konventionelle Konstruktionen mit einem einzelnen Motor zugelassen. Kastentrumpf, ein vorn liegender Tragflügel, ein hinten liegendes Leitwerk; die Form des Leitwerks ist dabei freigestellt.

Ein Modell gilt auch als Nurflügel, wenn dessen Verhältnis aus Spannweite zu seiner gesamten Länge größer als 2:1 ist. Die Länge wird dabei von der Vorderkante der Luftschaube bis zur Hinterkante der hintersten beweglichen Ruderfläche gemessen.

Die Modelle müssen nicht einem manntragendem Vorbild nachempfunden sein.

Der Motor muss mit dem Motorträger vor dem Rumpf angebracht sein. Motorverkleidungen sind nicht zulässig. Der Schalldämpfer darf nicht im Rumpf eingebaut sein.

Die Anzahl der eingesetzten Modelle ist nicht begrenzt.

52Q.3 Antrieb**52Q.3.1 Motor**

Der Motor muss einen Fronteinlass und einen Seitenauslass haben. Der Einlassquerschnitt ist nicht begrenzt. Aufgeladene Motoren, z.B. Kompressor- oder Turbomotoren sind nicht zugelassen.

52Q.3.2 Abstellvorrichtung

Der Motor muss mit einer Abstellvorrichtung ausgerüstet sein. Die Abstellvorrichtung muss eine separate Funktion sein.

52Q.3.3 Schalldämpfer

Der Motor muss mit einem wirksamen Expansionsschalldämpfer versehen sein. Resonanzrohre sind nicht erlaubt. Ein Schalldämpfer gilt auch als Resonanzrohr, wenn eine Gesamtlänge von 320mm überschritten wird. Gemessen wird diese Gesamtlänge von der Mitte der Glühkerze über die Mittellinie des Schalldämpfersystems bis zum Ende des Schalldämpfersystems. Der Auslassquerschnitt ist nicht begrenzt.

52Q.3.4 Luftschaube

Die Luftschaube muss einen Mindestdurchmesser von 222,25 mm (8,75 inch) haben. **Es dürfen nur für jedermann frei erhältliche Luftschauben verwendet werden.**

Der Maximalpreis für eine Luftschaube beträgt 20 EUR. Die Abmessungen müssen seitens des Herstellers auf der Luftschaube angebracht sein. Die Luftschauben müssen vom Hersteller für den Drehzahlbereich freigegeben sein. Selbst hergestellte Luftschauben und Holzluftschauben dürfen nicht verwendet werden.

Veränderungen an den Luftschaubenblättern sind nicht erlaubt. Zum Zweck des Auswiegens dürfen Veränderungen, ausschließlich der Blattdicke, an einem Luftschaubenblatt vorgenommen werden. (Abtragen von Masse). Kanten und Randbögen dürfen verschliffen werden, aber nur soweit wie es notwendig ist um scharfe Gusskanten zu entfernen (entgraten). Die Luftschaube ist bei sichtbaren Anzeichen von Beschädigungen oder Materialermüdung (Weißbruch) auszutauschen.

52Q.3.5 Propellerkappe (Spinner)

Der Maximaldurchmesser beträgt 35mm. Ein Mindestdurchmesser ist nicht vorgeschrieben. Der Spinner muss an der Spitze abgerundet sein. Der Mindestradius dieser Abrundung beträgt 4,5 mm. Die Propellerkappe darf nur aus Metall sein.

52Q.4 Rumpf

52Q.4.1 Querschnitt

Der Rumpf muss über die gesamte Länge einen rechteckigen Querschnitt aufweisen. Die Rumpfsseitenwände müssen parallel zur Hochachse des Modells sein. Kantenradien am Rumpf von maximal 6,5 mm sind erlaubt. Innerhalb der Tragflügelsektion muss eine Mindesthöhe von 88 mm, eine Mindestbreite von 72 mm eingehalten sein. Bei der Mindesthöhe wird die Profilhöhe des Tragflügel am Messpunkt mit einberechnet. Beide Mindestabmessungen müssen nicht an der gleichen Stelle liegen. Ein Minimum der Rumpfquerschnittfläche ist nicht vorgeschrieben. Cockpit oder ähnliche Aufbauten sind erlaubt, werden aber für die Mindestabmessungen nicht berücksichtigt.

Der Motorspant muss eine ebene Fläche von mindestens 57 mm x 57 mm sein.

52Q.4.2 Rumpfübergänge

Übergänge vom Rumpf zum Tragflügel, in Form von Hohlkehlen oder ähnlichem, sind nicht erlaubt.

52Q.4.3 Fahrwerk

Nur ein nicht einziehbares Zweibeinfahrwerk ist zugelassen. Dies muss außen am Rumpf oder am Tragflügel befestigt sein. Die Haupträder müssen eine Mindestspurweite von 175 mm haben.

52Q.5 Tragflügel

52Q.5.1 Flächengröße

Der Tragflügel muss über eine Spannweite von mindestens 1200 mm einen rechteckigen Grundriss aufweisen. Die Fläche des Tragflügels muss mindestens 32,258 dm² (500 sq-inches) betragen. Die Größe des Höhenleitwerk geht nicht in die Berechnung der Mindestfläche ein.

52Q.5.2 Spannweite

Die Spannweite muss mindestens 1270 mm und darf höchstens 1320 mm, gemessen von Randbogen zu Randbogen, betragen.

52Q.5.3 Profilhöhe

Die Profilhöhe darf über mindestens 1200 mm der Spannweite eine Dicke von 29 mm nicht unterschreiten.

52Q.6 Flugmasse

Die Masse des Flugmodells muss, ohne Treibstoff, aber mit der gesamten übrigen, für den Flug erforderlichen Ausrüstung, mindestens 1700 g betragen. Wird Ballast verwendet, so ist er fest und sicher anzubringen.